Dr. Martin Krasney

Spitzenverband

18. Münsterische Sozialrechtstagung:
„Wirtschaftsrecht und Sozialrecht – unversöhnliche Gegensätze“

Thesen zum Thema: Vergaberecht und Kartellrecht in der GKV

1. Das Vergaberecht (§§ 97 ff GWB) wird von den Krankenkassen professionell umgesetzt.

2. Der GKV-Spitzenverband lehnt die entsprechende Anwendbarkeit des Kartellrechts auf die Rechtsbeziehungen der Krankenkassen untereinander und zu den Versicherten ab.

3. Für die Ablehnung des Kartellrechts gibt es mehrere Gründe. Beispielhaft werden drei Gründe genannt.

   a. Die Erfahrungen mit dem Kartellrecht vor dem GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 vom 22.12.1999 (*vgl. z.B. OLG Hamburg, Urteil vom 19.10.2000 – 3 U 200/99 –, OLG München, Urteil vom 20.01.2000 – U(K) 4428/99 – zum UWG*).

   b. Die erkennbare Unsicherheit des Kartellrechts im Umgang mit dem Versorgungsauftrag der Krankenkassen.

   c. Die möglichen Auswirkungen der entsprechenden Anwendbarkeit des GWB auf die Rechtsprechung des EuGH und die damit verbundenen Folgewirkungen.

4. Das Sozialrecht und das GWB haben unterschiedliche Zielsetzungen, die miteinander in Einklang gebracht werden müssen (Beispiel: Rettungs- oder Sanierungsfusion).

5. Unabhängig davon müssen die auf dem Gesundheitsmarkt bestehenden Wettbewerbsbeziehungen geregelt werden. Die Aufspaltung von Rechtsweg und anwendbarem materiellen Recht wird der Bedeutung des bestehenden und zukünftig hoffentlich noch erweiterten Wettbewerbs im Gesundheitswesen nicht gerecht.

6. Die Diskussionen um die Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts sollten weniger emotional und ideologisch geführt werden, sondern sich mehr auf die sachlich-fachlichen Unterschiede und Gemeinsamkeiten konzentrieren, um so sachgerechte Ergebnisse erzielen zu können. Dies gilt im besonderen Maße für die Rechtswegfragen.

7. Das Gesundheitssystem in Deutschland ist eines der Besten der Welt. Das war es auch zu der Zeit, als das Kartellrecht nicht – auch nicht teilweise – auf die Rechtsbeziehungen der Krankenkassen untereinander und zu den Leistungserbringern anwendbar war. Die gesetzliche Krankenversicherung sorgt für einen umfassenden Schutz im Fall einer Erkrankung. Das unabhängig vom Einkommen und der möglichen Vorerkrankungen des Versicherten. Damit hilft es, den sozialen Frieden zu sichern und leistet einen erheblichen Beitrag dazu, dass die Wirtschaft auch weiterhin ihren großen Anteil am Wohlstand – als ein weiterer Garant für die soziale Stabilität – erbringen kann. Das Wirtschafts- und Sozialrecht sind von daher keine unversöhnlichen Gegensätze. Vielmehr können und sollten sie sich gegenseitig helfen, ihre jeweiligen Ziele zu erreichen.